

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Insertions-
preis die
1spaltige Zeile
15 Pf., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Siebenundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 37.

Münsterberg, Mittwoch den 26. August

1914.

[III. 518.] Der Großherzogl. Sächs. Rechnungsführer Neuhaus in Heinrichau ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für die Gutsbezirke Altheinrichau und Taschenberg für die Dauer der Einberufung des bisherigen Gutsvorsteher-Stellvertreters zum Heeresdienst ernannt worden. Münsterberg, den 21. August 1914.

[III. 519.] Ernannt wurde:

Als **Amtsvorsteher-Stellvertreter** für den Amtsbezirk Neualtmannsdorf: Der Gutbesitzer Wilhelm Ritter daselbst auf die Dauer der Einberufung des bisherigen Amtsvorstehers und Stellvertreters zum Heeresdienst. Münsterberg, den 18. August 1914.

[6791.] **Herans mit dem Gold.** Jeder Kreisinsasse kann viel zur finanziellen Kriegsbereitschaft beitragen, wenn er das Gold, das er zu Hause liegen hat, in den Verkehr bringt und so dessen Einziehung ermöglicht, damit die Reichsbank gestärkt wird.

Jedes Zwanzigmarkstück, das man noch im Geldbeutel oder der Schublade hat, ist eine schwere Schädigung des Reiches und eine nicht zu verantwortende Unterlassungsünde.

Denn 20 Mark Gold im Privatbesitz sind nur 20 Mark, 20 Mark Gold bei der Reichsbank sind aber nach unseren Finanzgesetzen für die Reichsbank 60 Mark gesetzliche Zahlungsmittel und geben dem Reiche 40 Mark Wechsel auf drei Monate. **Wer Gold zurückhält, schädigt das Reich.**

Dieses Gold muß jetzt heraus, alle guten Bürger müssen hierzu mithelfen durch Belehrung und Aufklärung. Hier kann jeder mithelfen, der kleine und der große.

An jedes Haus des Kreises richtet sich meine Aufforderung: **Laßt kein einziges Goldstück zu Hause in Eurem Besitz, wechselt es um bei der Post, der Eisenbahn, der Sparkasse, dem Bankier oder gebt es in den Verkehr.**

Das deutsche Eisen tragen unsere Armeen hinaus, das deutsche Gold soll sich in der Reichsbank türmen!
Münsterberg, den 24. August 1914. Der Landrat, Dr. Kirchner.

Allerhöchster Gnadenerlaß. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. wollen angeichts der opferwilligen Vaterlandsliebe, die das gesamte Volk in dem Uns aufgebrängten Kriege beweist, allen denjenigen Personen, welche bis zum heutigen Tage

1. wegen Beleidigung des Landesherrn oder eines Bundesfürsten (§§ 94 bis 101 R. Str. G. B.), wegen feindlicher Handlungen gegen befreundete Staaten im Sinne der §§ 103 bis 104 R. Str. G. B., wegen Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung Staatsbürgerlicher Rechte (§§ 105 bis 109 R. Str. G. B.), wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt (§§ 110 bis 122 R. Str. G. B.), wegen Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung im Sinne der §§ 123 bis 138 R. Str. G. B., wegen Beleidigung in den Fällen der §§ 196, 197 R. Str. G. B., wegen Vergehen im Sinne des § 158 der Gewerbeordnung, wegen einer mittels der Presse begangenen oder in dem Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 65) oder in dem Vereinsgesetz vom 19. April 1908 (R. G. Bl. S. 151) unter Strafe gestellten strafbaren Handlung

zu einer Geldstrafe, zu einer Haftstrafe, zu einer Festungshaftstrafe bis zu 2 Jahren einschließlich oder zu einer Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren einschließlich oder

2. wegen Diebstahls oder Unterschlagung (§§ 242 bis 248 a R. Str. G. B., § 138 Mil. Str. G. B.), wegen Betrugens im Sinne des § 264 a R. Str. G. B., wegen strafbaren Fälschens im Sinne der §§ 288, 289 R. Str. G. B., wegen Entwendung im Sinne des § 370 Ziffer 5 R. Str. G. B. oder wegen

einer in dem Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (B. G. S. 222) unter Strafe gestellten strafbaren Handlung zu einer Geldstrafe, zu einer Haftstrafe, zu einer Arreststrafe oder zu einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten einschließlich von Unseren Gerichten rechtskräftig verurteilt worden sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, in Gnaden hierdurch einschließlich der noch rückständigen Kosten erlassen, ihnen auch die etwa aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte wieder verleihen.

Ist wegen einer und derselben Handlung zugleich auf Grund einer nicht unter diesen Erlaß fallenden Vorschrift auf Strafe erkannt, so ist diese Strafe erlassen, wenn sie aus dem unter diesen Erlaß fallenden Gesetze festgesetzt ist. Ist in einem Erkenntnis auch wegen einer anderen strafbaren Handlung auf Strafe erkannt, so ist die wegen des unter den gegenwärtigen Erlaß fallenden Handlung eingesezte Strafe in voller Höhe erlassen.

Ist wegen derselben Tat Geldstrafe neben Freiheitsstrafe erkannt, so ist die Geldstrafe nur dann erlassen, wenn die Freiheitsstrafe unter diesen Erlaß fällt.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlaß Anwendung sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle uns zusteht.

Unser Staatsministerium hat für die schnelle Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.
Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

gez. Wilhelm.

gez. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Bessler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trost zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenke. v. Falkenhayn. v. Loebell. Rahn. v. Jagow.

[H. 6721.] Vorstehender Allerhöchster Gnadenerlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Hinsichtlich solcher Fälle, in denen es billig erscheint, auch die Begnadigung in Bezug auf rechtskräftig festgesetzte Polizeistrafen (Ges. v. 23. 4. 83) herbeizuführen, wollen die Ortspolizeibehörden mir zunächst Bericht erstatten.
Münsterberg, den 22. August 1914.

[M. 3111.] Zufolge Anordnung des Herrn Ministers des Innern können auch die dem Landsturm angehörigen **Müller, Führer von Motorpflügen, landwirtschaftlichen Maschinen** und den Maschinen in den elektrischen Ueberlandzentralen zunächst auf höchstens 6 Wochen von der Einberufung zurückgestellt werden. Anträge auf Zurückstellung sind an mich zu richten. In diesen Anträgen muß die Notwendigkeit der Zurückstellung ausgesprochen und amtlich beglaubigt sein.
Die Militärapapiere sind beizufügen.
Münsterberg, den 24. August 1914.

Aufruf.

Durch die deutsche Presse gehen zahlreiche Nachrichten über Gewalttätigkeiten, denen unsere Landleute an Leben, Leib und Gut in den ersten Tagen des August dieses Jahres in Belgien ausgesetzt gewesen sind. Das öffentliche Interesse erfordert, daß amtlich festgestellt werde, inwieweit diese Nachrichten auf Wahrheit beruhen.

Es ergeht daher hiermit an alle diejenigen, welche aus eigener Wahrnehmung Mißhandlungen oder Grausamkeiten der belgischen Bevölkerung und Behörden gegen deutsche Reichsangehörige oder Angriffe auf ihr Eigentum bezeugen können, die Aufforderung, ihre Wahrnehmungen bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes zu Protokoll zu geben. Die Landesregierungen sind ersucht worden, die Ortsbehörden mit der Entgegennahme der Bekundungen zu beauftragen und die Protokolle an das Reichsamt des Innern gelangen zu lassen.

Von der patriotischen Gesinnung und der Wahrheitsliebe des deutschen Volkes wird erwartet, daß alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, die wesentliche Mitteilungen aus eigener Wahrnehmung zu machen haben oder zuverlässige briefliche Nachrichten erhalten haben, dieser Aufforderung bereitwillige Folge leisten.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. gez. Delbrück.

[M. 3163.] Indem ich vorstehenden Aufruf hiermit veröffentliche, ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, mir alsbald Bericht zu erstatten, falls sich derartige Personen in Ihren Bezirken befinden.
Münsterberg, den 24. August 1914.

[H. 6043 I.] **Bekanntmachung.** Auf Anordnung des Staatssekretärs des R. P. A. wird folgendes mitgeteilt:

Ein geregelter Postbetrieb ist erst möglich, wenn die Truppenteile u. s. w. an ihren Bestimmungsorten eingetroffen sind und die Postverbindungen für sie in Wirksamkeit treten können. Das kann noch einige Zeit dauern. Demgemäß werden Nachrichten von dem Heere nach der Heimat erst in einiger Zeit regelmäßig eingehen können. Dabei wird darauf hingewiesen, daß der Inhalt dieser Nachrichten namentlich **Abgangsort und Zugehörigkeit zu größeren Truppenverbänden (Armeekorps, Armee) nach militärischer Bestimmung auf keinen Fall veröffentlicht oder verbreitet werden darf.** In der Aufschrift der Feldpostbriefe muß der Truppenteil, dem der Empfänger angehört, in deutlicher Schrift möglichst nach **Division, Regiment, Bataillon, Compagnie, Eskadron, Batterie, Kolonne** angegeben sein.

Privatpakete an Militärpersonen im Felde werden von der Post z. Zt. nicht angenommen. An Militärpersonen in festen Standorten (Garnisonen im Inlande) können jedoch alle Postsendungen, wie im Frieden, abgesandt werden. Der Standort muß auf der Adresse bezeichnet werden.

Münsterberg, den 19. August 1914.

[H. 6703.] **Jagdausübung in der Nähe von Eisenbahnen.** Während der Dauer des Kriegszustandes wird die Ausübung der Jagd in der Nähe von Bahnhöfen und Eisenbahndämmen bei Annäherung eines Eisenbahnzuges bis zu einer Entfernung von 1 km von den Bahnanlagen verboten.

Vor Beginn der Jagd in der Nähe von bewachten Eisenbahnstrecken muß dem nächsten Wachthabenden von der beabsichtigten Jagdausübung Mitteilung gemacht werden. Münsterberg, den 21. August 1914.

[H. 6705] **Erlaubnissscheine zum Tragen von Jagdwaffen und Jagdpatronen.** Nach neuerdings ergangener Entscheidung erkräftet sich die Anordnung unter Nr. 5 a der Bekanntmachung des kommandierenden Generals des VI. Armeekorps über den verschärften Kriegszustand auch auf Jagdgewehre und Jagdpatronen.

Zur Führung eines Jagdgewehrs bei Ausübung der Jagd und auf dem Wege zum und vom Jagdgelände ist daher neben dem Jagdschein ein **landrätlicher Erlaubnissschein erforderlich**, was ich hiermit bekannt mache. Münsterberg, den 21. August 1914.

[H. 6666.] **Vertilgung der Feldmäuse.** Da die Mäuse sich wieder massenhaft zeigen, ersuche ich die hiesige Polizeiverwaltung und die Amtsvorsteher des Kreises, alsbald die zur Bekämpfung der Mäuse nach der Kreis-Polizeiverordnung vom 13. Januar 1905 — Kreisblatt für 1905 S. 9/10 — erforderlichen Anordnungen sofort zu treffen, die sachgemäße Ausführung der letzteren fortgesetzt zu kontrollieren und die Säumigen streng zu bestrafen.

Als wirksames Mäusevertilgungsmittel ist die sogenannte Feld-Mäusefalle neben der Anwendung von Phosphorsyrup zu empfehlen.

Bei legerem Verfahren wird ein Strohalm von 8—10 Zentimeter Länge einmal geknickt, mit Phosphorsyrup bestrichen und in eine Drainröhre gesteckt.

Die Gemeindevorstände haben die von den Ortspolizeibehörden getroffenen Anordnungen alsbald in ihren Bezirken ortsüblich bekannt zu machen.

Binnen drei Wochen wollen die Ortspolizeibehörden mir berichten, was in den zum Amtsbezirk gehörigen einzelnen Gemeinden in dieser Beziehung geschehen ist und in welchem Umfange Strafmaßnahmen erforderlich waren. Münsterberg, den 19. August 1914.

[H. 6653.] **Landstreicherwesen.** Auf Anordnung des Kgl. k. v. Generalkommandos VI. Armeekorps werden die Ortspolizeibehörden und Polizeibeamten sowie Gendarmen erneut angewiesen, dem **Landstreicherwesen**, das sich jetzt vielfach stärker bemerkbar gemacht hat, strengstens entgegen zu treten und **arbeitsfähige Landstreicher zu Ernte- oder sonstigen geeigneten Arbeiten unter Aufsicht zu zwingen.**

Es ist auch darauf zu achten, daß solche Bagabonden nicht von einem Ort zum andern von den Behörden geschoben werden. Münsterberg, den 20. August 1914.

[H. 6718.] **Luftschiffe.** Das Schießen seitens der Bevölkerung auf Luftschiffe, auch feindliche, falls solche beobachtet werden sollten, ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden strengstens verfolgt.

Münsterberg, den 22. August 1914.

[H. 6710.] Die **Notlauffeuche** unter dem Schweinebestande des Gärtnereibesizers Max Petersdorff in Münsterberg ist erloschen. Münsterberg, den 21. August 1914.

[H. 6746.] Vorbeugend hat die Landwirtschaftskammer in russisch-polnischer Sprache Anschriften an die russisch-polnischen Arbeiter hergestellt. Die Arbeiter werden darin aufgefordert, sich nicht durch falsche Freunde oder Nachrichten zu kontraktwidrigem Verlassen ihres Dienstes usw. verleiten zu lassen.

Allen Arbeitgebern, welche russisch-polnische Arbeiter beschäftigen, wird empfohlen, unter Angabe ihrer (der Arbeitgeber) genauen Adresse die Anschriften von der Landwirtschaftskammer (Breslau 10, Mattiasplatz 6) zu beziehen, die Anschriften werden kostenlos zugesandt. Münsterberg, den 24. August 1914.

Der Landrat, Dr. Kirchner.

[H. 6719.] **Räumung des Reife-Mühlgrabens.** Zur Räumung des Reife-Mühlgrabens wird das Wasser desselben am **12. September d. Zs. abgelassen** werden.

Die **Räumungspflichtigen** fordere ich hierdurch auf, zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen die Räumungsarbeiten vorchriftsmäßig auszuführen, d. h. die Unbedeutenden des Grabensjohls durch Müllsteine zu entfernen und nebst den darauf wuchernden Kräutern auf den Grabenrand herauszuwerfen.

Die Uferbesitzer fordere ich hierdurch auf, die auf den Graben überhängenden Äste von Sträuchern und Schilf oder schilfartige Gräser von den Böschungen der Ufer zu beseitigen. Die Arbeiten sind bis zum 17. September d. Js. bestimmt zu beenden, da an diesem Tage die Revision des Grabens beginnt. Der Wiedereinlaß des Wassers erfolgt abends den 19. September d. Js. falls nicht etwa diese Frist durch erforderlich werdende Nachräumungsarbeiten auf Kosten der betreffenden Pflichtigen verlängert werden muß.

Der Landrat als Wasserpolizeibehörde des Reiffe-Mühlgrabens. Münsterberg, den 22. August 1914.

[E.-St. 2695.] Die Standesämter des Kreises werden darauf aufmerksam gemacht, daß die §§ 61, 62 und 63 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzblatt, Seite 538 für 1913) schon jetzt zur Anwendung kommen.

Zur Ausführung dieser Vorschriften ist vorläufig folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Standesämter und die Gerichte haben die gemäß § 61 des Besitzsteuergesetzes zu machenden Mitteilungen an die Gemeindebehörden (Magistrat, Gemeinde-, Guts-Vorstand) des Wohnorts des Verstorbenen zu richten.

Artikel 2.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand verwertet diese Mitteilungen bei Aufstellung der von ihm gemäß Artikel 24 der Preussischen Ausführungsvorschriften zum Wehrbeitragsgesetz, Artikel 83 Ziffer 6 und 7, Artikel 87 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz, beziehungsweise dem Erlasse vom 22. März 1913, II. 1448, dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission (Besitzsteueramt) einzureichenden Abgangslisten.

Mit Rücksicht auf die Fristbestimmung im § 62 des Gesetzes hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dafür Sorge zu tragen, daß die Vorlage der Abgangslisten rechtzeitig erfolgt.

Der Magistrat hier, sowie die Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises haben die bei ihnen von den Standesämtern und Gerichten eingehenden Mitteilungen den Abgangslisten beizufügen.

Bezüglich der Steuerpflichtigen, welche zu Staatssteuern nicht veranlagt sind, sind diese Mitteilungen mittels Anschreiben an mich weiter zu geben, wobei anzugeben ist, zu welchem fingierten Satze der Steuerpflichtige veranlagt war.

Münsterberg, den 24. August 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. Dr. Kirchner, Landrat.

[II. 2577.] **Betrifft Arbeitsvermittlung.** Beschäftigungslose werden davor gewarnt, sich aufseratemohl nach anderen Orten, insbesondere größeren Städten (Dreslau) zu begeben, in der irrigen Annahme, dort leichter Arbeit zu finden. Es wird dringend geraten, den Wohnort zwecks Auffuchens von Arbeit auf weitere Entfernungen nur dann zu verlassen, wenn schon eine Arbeitsstelle gesichert ist.

Knechte werden für sofort auf den Domänen Wenig Rossen, Neobschütz und Glambach gewünscht.

Münsterberg, den 24. August 1914.

[II. 2578.] **Kreisabgaben.** Die Gemeinde- und Gutsvorsteher werden aufgefordert, die Kreisabgaben für das II. Vierteljahr, soweit es noch nicht geschehen, **alsbald, spätestens aber bis 5. September** an die hiesige Kreislokkommunalkasse abzuliefern.

Münsterberg, den 24. August 1914.

Der Kreisaußschuß, Dr. Kirchner.

Da der Postanweisungs- und Scheckverkehr im Bezirk Breslau wieder eröffnet worden ist, so werden die bisher durch die Post gezahlten Bezüge am 1. September d. Js. in der üblichen Weise zur Zahlung gelangen.

Münsterberg, den 24. August 1914.

Königliche Kreisliste. Scholz.

Bekanntmachung. Um die zum Kriegsdienste eingezogenen Versicherten vor Schäden zu wahren, wird dringend geraten deren Quittungskarten für die Invalidenversicherung, soweit deren Aufbewahrung in Händen der Arbeitgeber oder der Angehörigen nicht unbedingt sicher gestellt ist — bei den Quittungskarten-Ausgabestellen abzugeben und sich die Abgabe im Aufrechnungsbuch (Sammelbuch) bescheinigen zu lassen. Das Sammelbuch ist sorgfältig aufzubewahren.

Die Ausgabestellen haben auf der Bescheinigung zu vermerken, daß eine neue Karte nicht ausgestellt ist.

Für die zum Kriegsdienste eingezogenen Versicherten sind Beitragsmarken nicht zu verwenden, auch wenn Lohn oder Gehalt weiter gezahlt werden. Die Militärzeiten werden bei der Rentenfeststellung als Beitragswochen angerechnet.

Für die in versicherungspflichtiger Beschäftigung verbleibenden Personen sind auch während des Krieges Beitragsmarken zu verwenden.

Breslau, den 18. August 1914.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Breslau.

Verteilung der Viehseuchenentschädigungsgelder für das Jahr 1913.

Laufende Nr.	Name der Ortschaft und Bezirk	Es sind zu zahlen auf				Summe		Laufende Nr.	Name der Ortschaft und Bezirk	Es sind zu zahlen auf				Summe	
		Pferde		Rindv.						Pferde		Rindv.			
		A	S	A	S	A	S			A	S	A	S	A	S
1	Algersdorf Gem.	—	05	7	46	7	51		Uebertragen	83	95	2803	23	2887	18
2	Algersdorf Gut	—	49	13	32	13	81	54	Neualtmannsdorf Gem.	8	80	245	73	254	53
3	Alt Heinrichau Gem.	2	44	83	69	86	13	55	Neualtmannsdorf Gut	—	—	—	—	—	—
4	Alt Heinrichau Gut	—	83	9	33	10	16	56	Neucarlsdorf Gem.	—	15	17	86	18	01
5	Bärdorf Gem.	4	59	203	62	208	21	57	Neuhaus Gem.	—	98	62	10	63	08
6	Bärdorf Gut	—	78	42	64	43	42	58	Neuhaus Gut	—	88	48	51	49	39
7	Bärwalde Gem.	6	16	167	11	173	27	59	Neuhof Gem.	—	39	51	70	52	09
8	Bärwalde Gut	—	78	29	85	30	63	60	Neuhof-Neumen Forst Gut	—	—	—	—	—	—
9	Belmsdorf Gem.	—	78	43	97	44	75	61	Nied. Runzendorf Gem.	1	32	57	83	59	15
10	Bernsdorf Gem.	4	84	162	84	167	68	62	Nied. Runzendorf Gut	1	22	32	25	33	47
11	Bernsdorf Gut	—	—	—	—	—	—	63	Nied. Pomsdorf Gem.	—	93	49	57	50	50
12	Bergdorf Gem.	3	96	130	59	134	55	64	Nied. Pomsdorf Gut	1	51	58	90	60	41
13	Brucksteine Gem.	1	08	38	38	39	46	65	Ober Johndorf Gem.	—	05	12	79	12	84
14	Brucksteine Gut	—	20	5	60	5	80	66	Ober Johndorf Gut	—	54	25	59	26	13
15	Buchwald Forst Gut	—	—	1	33	1	33	67	Ober Runzendorf Gem.	1	47	58	37	59	84
16	Erschwitz Gem.	—	29	13	86	14	15	68	Ober Runzendorf Gut	—	88	27	72	28	60
17	Deutsch Neudorf Gem.	—	93	26	92	27	85	69	Ober Pomsdorf Gem.	1	03	55	17	56	20
18	Deutsch Neudorf Gut	—	68	19	72	20	40	70	Ober Pomsdorf Gut	—	63	20	26	20	89
19	Dobrischau Gem.	—	10	11	46	11	56	71	Olbersdorf Gem.	3	42	122	86	126	28
20	Dobrischau Gut	—	29	14	66	14	95	72	Olbersdorf Gut	—	83	41	84	42	67
21	Eichau Gem.	1	27	68	76	70	03	73	Plesguth Gem.	—	05	8	26	8	31
22	Eichau Gut	—	98	30	92	31	90	74	Polnisch Neudorf Gem.	1	27	43	44	44	71
23	Frdmsdorf Gem.	6	84	172	44	179	28	75	Polnisch Neudorf Gut	—	68	17	06	17	74
24	Glambach Gem.	—	54	39	18	39	72	76	Polnisch Peterwitz Gem.	1	66	70	09	71	75
25	Glambach Gut	—	73	18	92	19	65	77	Raatz Gut	—	39	20	79	21	18
26	Gollendorf Gem.	—	39	47	97	48	36	78	Rätisch Gem.	1	42	47	17	48	59
27	Groß Roffen Gem.	6	79	174	84	181	63	79	Reindorfel Gem.	—	35	37	85	38	20
28	Haltau Gem.	—	54	10	93	11	47	80	Reindorfel Gut	1	22	33	58	34	80
29	Haltau Gut	—	20	—	—	—	20	81	Reumen Gem.	—	83	49	04	49	87
30	Heinrichau Gem.	—	59	13	86	14	45	82	Sacrau Gem.	—	10	22	39	22	49
31	Heinrichau Gut	2	88	19	46	22	34	83	Schildberg Gem.	1	27	50	90	52	17
32	Heinzendorf Gem.	—	15	15	46	15	61	84	Schildberg Gut	—	74	26	12	26	86
33	Heinzendorf Gut	—	39	22	65	23	04	85	Schlause Gem.	3	12	75	42	78	54
34	Herbsdorf Gem.	1	27	61	83	63	10	86	Schlause Gut	—	78	41	04	41	82
35	Hertwigswalde Gem.	5	52	192	42	197	94	87	Schönjohndorf Gem.	—	34	17	59	17	93
36	Hertwigswalde Gut	1	51	48	77	50	28	88	Schönjohndorf Gut	—	93	24	79	25	72
37	Rattersdorf Gem.	—	—	—	—	—	—	89	Schönjohndorf Forst Gut	—	—	—	—	—	—
38	Rorschwitz Gem.	—	24	31	98	32	22	90	Tarchwitz Gem.	2	69	78	62	81	31
39	Rorschwitz Gut	—	93	29	85	30	78	91	Tarchwitz Gut	—	—	—	27	—	27
40	Rrellau Gem.	4	94	145	52	150	46	92	Taschenberg Gem.	—	25	15	19	15	44
41	Rummelwitz Gem.	—	29	8	26	8	55	93	Taschenberg Gut	—	74	26	66	27	40
42	Rummelwitz Gut	—	98	28	52	29	50	94	Tepliwoda Gem.	7	82	231	07	238	89
43	Runern Gem.	—	34	20	52	20	86	95	Tepliwoda Gut	1	22	38	38	39	60
44	Runern Gut	1	42	60	77	62	19	96	Tschammerhof Gut	—	74	30	38	31	12
45	Seipe Gem.	3	42	97	28	100	70	97	Weigelsdorf Gem.	6	65	201	22	207	87
46	Siebenau Gem.	6	50	229	74	236	24	98	Wenig Roffen Gem.	—	15	10	66	10	81
47	Mergdorf Gut	—	—	—	—	—	—	99	Wenig Roffen Gut	—	93	26	92	27	85
48	Moschwitz Gem.	—	39	35	18	35	57	100	Wiesenthal Gem.	4	45	122	86	127	31
49	Moschwitz Gut	1	47	35	45	36	92	101	Witzsch Gem.	2	35	71	43	73	78
50	Münchhof Gem.	—	24	18	12	18	36	102	Zesselsch Gem.	—	05	21	85	21	90
51	Münchhof Gut	1	56	34	38	35	94	103	Zesselsch Gut	—	74	26	65	27	39
52	Neobisch Gem.	—	44	29	55	30	29	104	Zintwitz Gem.	1	17	48	77	49	94
53	Neobisch Gut	—	93	33	05	33	98	105	Rünsterberg Stadt	11	34	164	44	175	78

Rechnung

20 95 2000 20 2007 12

Zusammen

105 42 2430 10 5050 60

Rünsterberg, den 24. August 1914.

Der Kreisaußschuß. Dr. Richter.

Weitere Kriegsspenden gingen beim Vaterländischen Frauenverein bis 25. d. Mts. ein von:

Fräulein Agnes Rother, hier	5,00 M
Gemeinde Zinkwitz	56,80 "
" Frömsdorf 2. Rate	18,70 "
Herrn Rentier Berndt und Frau, hier	30,00 "
Frau Steinmetzmeister Herzog, hier	3,00 "
Vergnügungskasse des Personals der Firma A. & L. Brieger	15,00 "
Gemeinde Zeipe	98,30 "
Herrn Erbscholtiseibesitzer Fischer, Verzdorf	100,00 "
Frau Rentiere Schumann, Breslau	10,00 "
Gemeinde Krellau	138,70 "
" Schönjohnsdorf	17,10 "
" Sacrau	8,00 "
" Algersdorf	26,50 "
" Graßwitz	46,05 "
" Dobrischau	53,50 "
" Pleßgutb	21,50 "
Herrn Rittergutsbes. Landesältester a. D. Eoffmann, hier	200,00 "
Herrn Mühlenbesitzer Garbsch und Frau, Reindörfel	50,00 "
Herrn Seifenfabrikant Goldalmer, hier	6,00 "
Gemeinde Korschwitz	210,00 "
" Willwitz	110,10 "
" Brucksteine mit Ratterdorf	93,40 "
Herrn Pfarrer Tischenscher, Altheinrichau	50,00 "
Herrn Kaufm. Tischenscher, Altheinrichau	20,00 "
Fräulein Gröger, Pfarrwirtin, Altheinr.	20,00 "
zu Abertragen	1407,65 M

Außerdem wurden gespendet von:

Ungenannt, hier, 2 Bettbezüge, 6 Stück Bettlaken und 1 Partie Verbandstoffe.
Herrn Postdirektor Freiherr von Graß, hier, 14 Stück silberne Trinkbecher.
Herrn Rentier Berndt und Frau, hier, 1 Stück Leinwand zu Hemden.
Herrn Erbscholtiseibesitzer Fischer, Verzdorf, 1 große Partie Fußlappen.
Frau Inspektor Markwort, Schönjohnsdorf, 1 Bettbezug, 5 Stück Bettlaken, 6 Stück Handtücher und 1 Stück Leinwand zu Hemden.
Frau verm. Steueraufseher Hettwer, Schönjohnsdorf, 2 Stück Hemden und 2 Paar Soden.

Bekanntmachung!

über die beschränkt meistbietende Verpachtung
der 3 Bezirke der Gemeindejagd Tepliwoda.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird
Sonabend, den 12. September 1914,
nachmittags 3 Uhr,

im Gasthaus zum Stern hier selbst die Jagd auf den
Grundstücken der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Nr. 1
2 und 3 der Gemeindefeldmark Tepliwoda beschränkt
meistbietend d. h. es werden nur die Jagdgenossen der
zu verpachtenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke oder
nur ortsansässige Gemeindeglieder zum Bieten zugelassen,
für die Zeit vom Tage des Inkrafttretens des neuen
Pachtvertrages bis 31. März 1920 verpachten.
Pachtlustige werden hiermit eingeladen.

Uebertrag	1407,65 M
Dienstmädchen Anna Beder, Altheinrichau	10,00 "
Fürsorgekind Maria Wilzeor, Altheinr.	3,00 "
Gemeinde Oberpomsdorf	33,00 "
Fräulein Jahn, hier	4,00 "
Frau Inspektor Gertrud Ruppisch, Eichau	10,00 "
Fräulein Antonie Steinberg, hier	0,25 "
Frau Thies, hier	0,25 "
Gemeinde Bärddorf, Sammlung durch Frau Hauptlehrer Rube	14,40 "
Gemeinde Bernsdorf	231,50 "
Bon der Gemeinde Bernsdorf anlässlich der Abendandachten in der dortigen Kapelle gesammelt	29,60 "
Gemeinde Bärddorf, Sammlung durch Herrn Pfarrer Körner	75,00 "
Milde Gaben aus den kirchlichen Gottes- lästen, Bärddorf	42,00 "
Landwirtschaftlicher Verein, Bärddorf	125,00 "
Sr. königliche Hohheit der Großherzog von Sachsen	3000,00 "
Herrn Groß. Domänenendirektor Wolff, Reindörfel	25,00 "
Herrn Erbscholtiseibes. Neulirch, Liebenau	50,00 "
find	5060,65 M
Unter Hinzurechnung der im Kreisblatt Nr. 36, Seite 164 veröffentlichten	5577,20 "
zusammen	10637,85 M

Frau Tischlermeister Klein, Schönjohnsdorf, 1 wollene
Decke, 1 Paar Soden und 2 Paar Fußlappen.
Frau Gutsbesitzer Probst, Bernsdorf, 12 Paar Soden.
Fräulein Emmie Riehl, hier, 6 Paar Soden.
Frau Rittergutsbesitzer Heinisch, Oberpomsdorf, 12 Paar
Fußlappen.
Fräulein Wolff, Oberpomsdorf, 2 Paar Fußlappen.
Frau Hauptlehrer Rothe, Bernsdorf, 12 Paar Soden.
Bon Gemeinde Bernsdorf sind bei Bedarf zugesichert:
15 1/4 Ctr. Kartoffeln, 4 Ctr. Äpfel, 5 Gläser Apfel-
gelee, 10 Fl. Stachelbeerwein, 2 Pfd. Butter, 2 Löpfe
Honig, 3 Hasen, 12 Rebhühner, 1 Gans, 7 Enten,
19 Hennen, 10 Hühner, 10 Paar Tauben, 11 1/2 Schod
Eier.

Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten
eingesehen werden.

Tepliwoda, den 24. August 1914.

Der Jagdvorsteher, Jahn.

Wir machen bekannt, daß wir unseren Betrieb
vollständig aufrecht erhalten und alle Aufträge
prompt erledigen können.

Meißner Eisengießerei u. Maschinenbauanstalt
Sohn & Koplowski Nachf. Meißner-Neuland.

Unter allen bisher erschienenen Kriegskarten zeichnet
sich Wilhelm Greve's Karte vom Europäischen Kriegs-
schauplatz sehr vorteilhaft aus, weil sie in einem ver-
hältnismäßig großen Maßstabe 1:5 000 000 und im
Format von 65:30 cm fast die ganze Ausdehnung
Europas einschließlich des Mitteländischen Meeres und

zwar im Norden St. Petersburg, im Süden Algier, im Osten Odessa und im Westen Lissabon umfaßt und durch ein 19 farbiges Kolorit alle politischen Grenzen zur Anschauung bringt.

Eine richtige Verteilung der Länder- und Städte-namen und die leicht leserliche Schrift gestatten eine schnelle Orientierung der bevorstehenden Operationen auf dem gesamten Kriegsschauplatz.

Die Karte soll eine Volksausgabe sein und ist daher für den billigen Preis von 75 Pfg. in allen Buchhandlungen, Warenhäusern und Papierhandlungen zu haben.

Welche

Sattler-Zunung

resp. welcher Sattler-Meister übernimmt die Näharbeit von Militär-ausrüstungsstücken, wie Tornister, Patronen-taschen und div. Lederzeug nach Probe zu guten Preisen? Persönliche Vorstellung erwünscht.

Steinweg, Breslau, Höfchenstr. 84.

Grasverpachtung.

Montag, den 31. August d. Js.,

vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr,

soll im

Park zu Heinrichau

der zweite Grasschnitt

meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden. Beginn am Hältertich.

Die Parkverwaltung.

Anschließend wird auch das Gras im Altteich mitverpachtet.

Das ~~in~~ Kassenlokal ~~der~~ der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Münsterberg

befindet sich vom

1. September ab Baderstraße Nr. 3 a im Hause des Herrn Maurermeister Haunschild, Eingang Postor.

Der Vorstand.

Frankenstein-Münsterberg-Nimptzischer Kreisbahn.

Vom 1. September d. Js. werden die Frachtsätze für Dngemittel von Frankenstein-Kleinbahnhof nach allen Kleinbahnstationen einschl. Uebergangstationen Heinrichau, Ruckwitz und Silberberg Stadt um 20% ermäßigt.

Frankenstein i. Schl., den 22. August 1914.

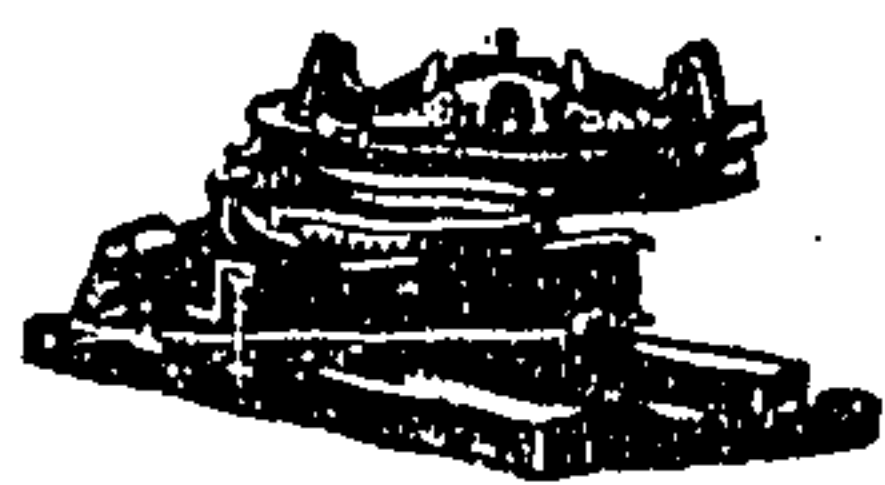
Vorstand der Frankenstein-Münsterberg-Nimptzischer Kreisbahn-Aktiengesellschaft.

A. Zierz, Lamsdorf, Bez. Oppeln. Landwirtschaftl. Maschinenfabrik und Dampfsägewerk

baut als Spezialität und liefert pro Jahr zirka:

Göpel 1000 Stück.

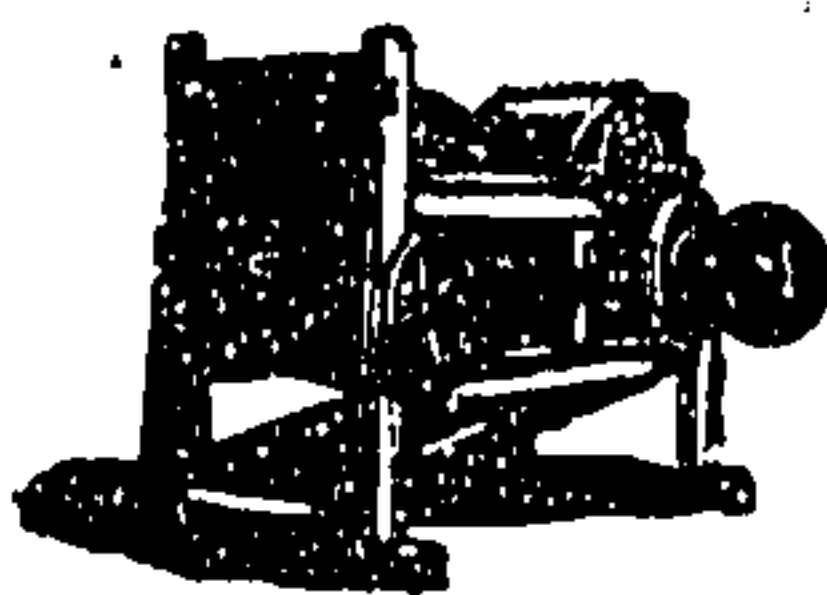
Dreschmaschinen 2000 Stück.



Getreidereinigungs-
masch. 6000 St.



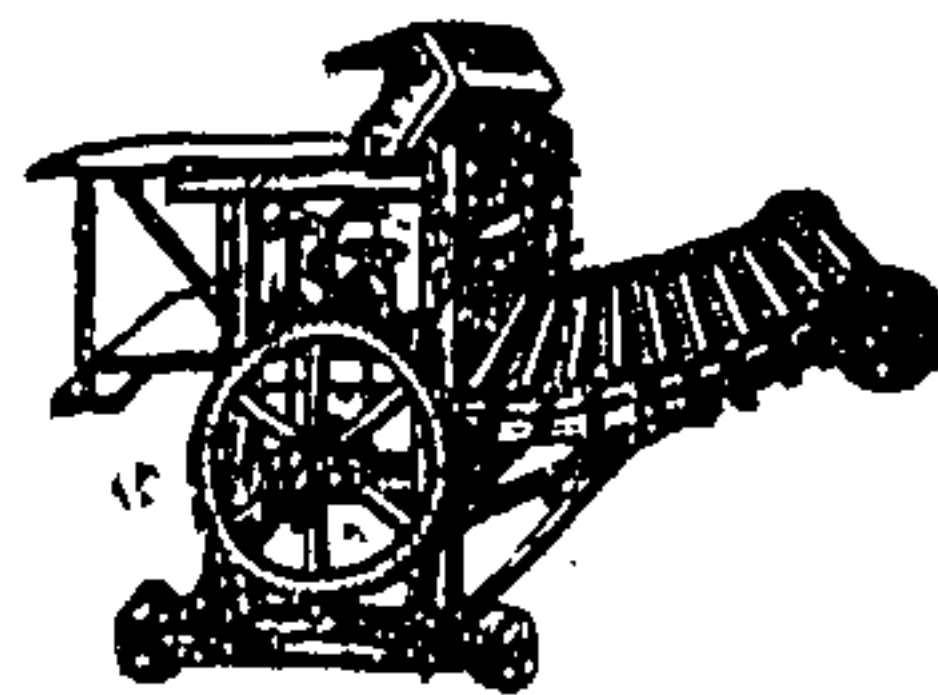
Häckselmaschinen 2000 Stück.



Jauchepumpen
2000 Stück.



Jauchetonnen
3000 Stück.



Katalog und Preisliste gratis.

Vertreter gesucht!

Die vorschriftsmäßigen Formulare zu

An- und Abmeldungen
zur Allgemeinen Ortskrankenkasse
und zur Landkrankenkasse

werden stets vorrätig gehalten in

J. A. Troedel's Buchdruckerei.
Münsterberg, Burgstraße 6. Telephon 70.

Zur geschmackvollen sauberen Anfertigung
aller vorkommenden Druckarbeiten
in Schwarz- und Buntdruck
empfiehlt sich

J. A. Troedel's Buchdruckerei,
Münsterberg, Burgstraße 6.
Telephon 70. Gegründet 1841.